

Einwohnergemeinde Stettlen



Reglement über die Hundetaxe

1.1.2013

Die Einwohnergemeinde Stettlen
erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27.03.2012
folgende Bestimmungen:

- Grundsatz Art. 1**
Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe.
- Taxpflichtig Art. 2**
¹ Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Stettlen Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.
² Es werden keine Hundetaxe erhoben für
a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist,
d Rettungshunde,
e Therapiehunde.
³ Für die Kategorien unter Abs. 2 lit. a, d und e muss eine Ausbildungsbestätigung eingereicht werden.
- Taxe Art. 3**
Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
- Busse Art. 4**
Mit Busse bis Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.
- Inkrafttreten Art. 5**
Das Reglement tritt per 1.1.2013 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. November 2012 publiziert.

5. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 4. Januar 2013